



Schutz vor sexualisierter Gewalt im Judosport

Das Präventionskonzept des NJV

01. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
Einleitung.....	2
1. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex (Anlage 1-5).....	4
2. Auswahl und Einstellung von Personal.....	5
2.1 Auswahl von hauptamtlich beschäftigten Trainer*innen	5
2.2 Auswahl von nicht-hauptamtlich beschäftigten Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen.....	6
2.3 Auswahl von nicht-hauptamtlichen Maßnahmenleitungen.....	6
3. Qualifizierung und Weiterbildung.....	7
4. Regeln im NJV.....	8
4.1 Allgemeine Regeln	9
4.2 Erstellen, Veröffentlichen und Verbreiten von Foto- und Filmmaterial	9
4.3 Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen.....	10
4.4 Mehrtägige Maßnahmen	10
4.5 Sportler*in-Trainer*in-Situation	11
4.6 Judoka mit Behinderung.....	12
5. Ansprechpartner*innen und Informationsstelle im NJV	12
6. Öffentlichkeitsarbeit – Veröffentlichung des Konzeptes, Informationen für Mitglieder.....	14
7. Monitoring und Verstetigung von Maßnahmen.....	15
8. Interventionsmaßnahmen	15
9. Sanktionierung von Fehlverhalten	16
Anlagen	17

Präambel

Der Niedersächsische Judo-Verband e.V. (NJV) wurde bereits in der Vergangenheit mit einigen sexuellen Übergriffen im engeren und erweiterten Umfeld konfrontiert.

Das hat das Präsidium des NJV bewogen, dieses Thema durch das Projekt „Schutz vor sexualisierter Gewalt im (Judo-) Sport“ und der Einrichtung einer Projektgruppe offensiv und transparent anzugehen und sich intensiv für den Schutz unserer Sportler*innen vor sexualisierter Gewalt einzusetzen.

Mit der Aufnahme eines entsprechenden Passus in der Satzung wurde diese grundsätzliche Haltung bereits auf dem NJV-Verbandstag am 28.10.2018 offiziell verankert und dokumentiert. Der NJV bezieht darin eindeutig und aktiv Stellung gegen jegliche Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Diese eingerichtete NJV-Projektgruppe hatte die Aufgabe, ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im NJV zu erarbeiten und wurde dabei durch das Projekt des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ intensiv begleitet. Das Konzept stellt einen verbindlichen Handlungsrahmen für den NJV dar und enthält Handlungsempfehlungen für seine Mitgliedsvereine.

Hinweis zur Schreibweise:

Judosport wird sowohl von Mädchen und Frauen als auch von Jungen und Männern ausgeübt. Die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache soll diese Tatsache in unserem Sprachgebrauch sichtbar machen und kann auf verschiedene Weisen erfolgen. Die AG zur Erstellung dieses Präventionskonzeptes hat sich für die Verwendungen des sogenannten *Asterisk* entschieden, in dem wir z.B. statt Sportlerinnen und Sportlern die Schreibweise Sportler*innen verwenden. Gleichzeitig soll damit die Geschlechtervielfalt jenseits des Schemas Frau und Mann abgebildet werden und schließt all diejenigen mit ein, die sich in diesem zweigeschlechtlichen System nicht wiederfinden.

Einleitung

Judo ist eine Sportart, bei welcher allen Aktiven, insbesondere Kindern, Jugendlichen und auch Menschen mit Behinderung, in hohem Maße Werte wie Mut und Selbstbewusstsein, Respekt und Wertschätzung, Selbstbeherrschung und Bescheidenheit vermittelt werden. Judo hilft in hohem Maße, starke und selbstbewusste Persönlichkeiten heranzubilden.

Aber gerade die speziell im Judosport entstehenden Nähen, Kontakte und Bindungen können auch große Risiken bergen und sexualisierte Übergriffe begünstigen.

Mit derartigen Übergriffen ist der Niedersächsische Judoverband (NJV) in jüngster Vergangenheit konfrontiert worden. Vereine und Verbände müssen sichere Orte sein, die es allen Sporttreibenden, vor allem Kindern und Jugendlichen, ermöglicht, sich geschützt und ohne Gefahren bewegen und entwickeln zu können.

Das NJV-Präsidium hat sich dahingehend auf die Fahne geschrieben, im niedersächsischen Judosport eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Respekts und ein persönlichkeitsförderndes Klima zu erhalten und zu leben und jeglichen Formen von sexualisierten Übergriffen entgegenzuwirken. Dazu gehören auch Übergriffe, die von den betroffenen Personen aus Unkenntnis und fehlender Reife augenscheinlich akzeptiert werden.

Das hier vorliegende Präventionskonzept stellt nicht nur einen verbindlichen Handlungsrahmen für den Verband selbst, seine Mitgliedsorganisationen und alle verantwortlich handelnden Personen dar. Vielmehr soll das Bewusstsein für diese oft noch tabuisierte Thematik geschärft werden. Sowohl Verbände als auch Vereine sind im Umgang mit der Problematik noch zurückhaltend und unsicher. Es ist jedoch notwendig, das Thema „Sexualisierte Gewalt“ offen anzusprechen und präventiv zu handeln.

Der NJV will daher alle Aktiven innerhalb des Verbandes dabei unterstützen und zur Handlungssicherheit verhelfen. Er ruft alle verantwortlich Handelnden und alle Vereine dazu auf, sich des Themas ebenfalls anzunehmen und damit zu zeigen, dass ihnen das Wohlergehen der sporttreibenden Mädchen* und Jungen* besonders wichtig ist.

Was verstehen wir im NJV unter sexualisierter Gewalt?

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Menschen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Wir unterscheiden zwischen sexualisierte Gewalt **mit Körperkontakt** (unerwünschte Küsse, sexuelle Berührungen, Grabschen, Vergewaltigungen), **ohne Körperkontakt** (sexistische Witze und Bemerkungen, anzügliche Blicke, Bildnachrichten mit unerwünschten sexuellen Inhalten) sowie **sexuellen Grenzverletzungen** (unangemessenes Berühren und Nahekommen, Aufforderung zum Ausziehen, Exhibitionismus).

Einen immer bedeutenderen Raum nimmt die Ausübung von sexualisierter Gewalt in den sozialen Medien ein, z. B. über das Manipulieren von Bildmaterial, durch verbale sexuelle Übergriffe, durch Versenden von pornographischem Material über Messenger, durch Drängen auf persönlichen Kontakt etc.

Ausübende von sexualisierter Gewalt sind überwiegend Männer – aber auch Frauen üben sexualisierte Gewalt aus. Darüber hinaus wird sexualisierte Gewalt auch unter Kindern und Jugendlichen ausgeübt.

Sexualisierte Gewalt wird von Betroffenen als ein gravierendes Ereignis erlebt. Scham, Angst, Hilflosigkeit und Ohnmacht erschwert es ihnen, über das Erlebte zu sprechen, insbesondere, wenn sie der Aufforderung des Mitmachens nachgekommen sind.

Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierten Grenzverletzungen zu schützen, liegt bei Erwachsenen. Die im Weiteren aufgeführten Maßnahmen sollen dazu beitragen.

1. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex (Anlage 1-5)

Der Ehrenkodex des Niedersächsischen Judo-Verbandes formuliert Verhaltensregeln, die für alle hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen im Geltungsbereich des NJV maßgeblich sind. Besonders Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen von Kindern und Jugendlichen sind über diese in Kenntnis zu setzen und haben nach diesen zu handeln. Mit der Unterzeichnung akzeptiert der/die für den NJV Tätige bewusst die Verantwortung des Verbandes und seine/ihre Verantwortung speziell im Hinblick auf die Thematik „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“.

Eine Verweigerung der Unterzeichnung bedeutet, dass die Person nicht für den NJV tätig werden kann.

Insofern spielt der Ehrenkodex auch innerhalb des Präventionskonzeptes zur sexualisierten Gewalt im Niedersächsischen Judo-Verband eine zentrale Rolle.

Vor diesem Hintergrund trägt der NJV insbesondere Sorge dafür, dass

- vom NJV hauptamtlich beschäftigte Trainer*innen durch das Präsidium in angemessener Form über das Thema informiert werden und den Ehrenkodex unterzeichnen. Der unterzeichnete Ehrenkodex wird in der Personalakte abgelegt.
- vom NJV zu lizenzierende Trainer*innen in angemessener Form über das Thema durch den/die NJV-Ausbildungsleiter*in bzw. die Lehrgangsleitung informiert werden und den Ehrenkodex unterzeichnen. Der unterzeichnete Ehrenkodex wird von der Lehrgangsleitung eingesehen, eine Notiz über die Einsicht abgelegt und die Weitergabe des unterzeichneten Dokumentes an die Vertragspartner der Trainer*innen (i.d.R. die Vereine) empfohlen.
- vom NJV eingesetzte Honorarkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, vom/von der NJV-Ausbildungsleiter*in bzw. den jeweiligen Maßnahmenverantwortlichen in angemessener Form über das Thema informiert werden und im Anschluss an diese Information den Ehrenkodex unterzeichnen. Der unterzeichnete Ehrenkodex wird mit dem Honorarvertrag in der Geschäftsstelle abgelegt.
- der Ehrenkodex auf der Website des NJV veröffentlicht wird.

Für mehrtägige Veranstaltungen des NJV, die Übernachtungen vorsehen, wird jeweils eine maßnahmenbezogene Erklärung als Anhang des Ehrenkodex abgegeben. Personen, die im Rahmen der Veranstaltungen als Betreuer*innen und Trainer*innen vom NJV eingesetzt werden, sind von dem/der Leiter*in der jeweiligen Maßnahme entsprechend zu informieren und haben diese Erklärung zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Erklärung wird in der Geschäftsstelle des NJV abgelegt.

Empfehlung für Vereine

Der NJV empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen, alle mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betrauten Personen über das Thema sexualisierte Gewalt zu informieren und im Anschluss den Ehrenkodex unterzeichnen zu lassen. Das unterzeichnete Dokument sollte mit dem Honorarvertrag abgelegt werden.

2. Auswahl und Einstellung von Personal

2.1 Auswahl von hauptamtlich beschäftigten Trainer*innen

Speziell im Hinblick auf die Auswahl und die Führung der hauptamtlichen Trainer*innen wird der NJV mit Sorgfalt seiner Verantwortung gerecht und ergreift dazu folgende Maßnahmen:

- Die Trainer*innen werden im Rahmen von Einstellungsgesprächen auf das Handlungskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dessen Umsetzung im NJV hingewiesen.
- Mit der Einstellung ist ein erweitertes Führungszeugnis (Anlage 6: Antragsformular) vorzulegen, das der Personalakte beigefügt wird und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Das erweiterte Führungszeugnis ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Informationen zur Vorlage, Datensicherung/ Datenschutz, Antragstellung sind auf der [Website der Sportjugend des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.](#) zu finden.
- Das hauptamtliche Personal nimmt verpflichtend an Fortbildungen zur Thematik „Sexualisierte Gewalt im Sport“ des LSB Niedersachsen oder vergleichbarer Institutionen¹ teil und frischt diese regelmäßig auf.

¹ z.B. Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nds. e.V.; Deutsche Sportjugend; VIOLETTA – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen; Landesstelle Jugendschutz, Niedersachsen; Frauennotruf Hannover.

- Vor der Einstellung werden Referenzen vorhergehender Anstellungsträger eingeholt, in denen der/die Bewerber*in tätig war, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

2.2 Auswahl von nicht-hauptamtlich beschäftigten Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen

Dieser Personenkreis schließt sowohl die Referent*innen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ein wie auch Begleitpersonen für Maßnahmen des U12/U13-Nachwuchskaders bzw. allen minderjährigen Sportlern*innen und Betreuer*innen von Freizeitmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen.

- Alle Referentinnen sind zur Unterschrift des Ehrenkodex verpflichtet. Trainer*innen und Betreuer*innen von mehrtätigen Veranstaltungen, die nicht hauptamtlich beschäftigt sind, geben eine maßnahmenbezogene Erklärung ab, die auch bei wiederkehrenden Maßnahmen (z.B. Zeltlager) für jede Maßnahme auszufüllen ist. Die Erklärung wird den Maßnahmenunterlagen beigelegt. Ausgenommen davon sind die von Vereinen entsandten Trainer*innen bei Tageslehrgängen. Hier sind die Vereine in der Pflicht.
- Ehrenamtliche Übungsleiter*innen müssen eine ÜL- oder Assistenz-Ausbildung nachweisen, deren Bestandteil Prävention von sexualisierter Gewalt sind.
- Die jeweiligen Maßnahmenleitungen sollten die Begleitpersonen/ Mitreisenden/Helfer*innen vorab der Geschäftsstelle nennen und eine „Begründung“ für die Auswahl dieser Personen darstellen.

2.3 Auswahl von nicht-hauptamtlichen Maßnahmenleitungen

Bei den, zumeist mehrtägigen, Maßnahmen wie z.B. das NJV-Zeltlager Fürstenau, die Judo-Sommerschule oder den NJV-Herbstlehrgang sollten ebenfalls entsprechende Voraussetzungen vorhanden sein:

- Das jeweilige Leitungspersonal sollte paritätisch besetzt sein und über mehrjährige Erfahrung in der Gruppenarbeit verfügen.
- Das Leitungspersonal von judospezifischen Lehrgängen sollte mindestens über eine Trainer-C-Lizenz verfügen.

- Spätestens mit Ablauf des Jahres 2021 muss jede Lehrgangsführung die „Grundlagenschulung Vertrauenspersonen“ der Sportjugend Niedersachsen bzw. einen vom NJV konzipierten Grundlagen-Kurs absolviert haben.
- Die betreffenden Maßnahmenleitungen legen vor Beginn der Maßnahme ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor.
- Die Maßnahmenleitungen werden vor Beginn der Maßnahme in einem Einweisungsgespräch durch das Präsidium bzw. durch den/die Ausbildungsleiter*in über die Regularien informiert.

Empfehlung für Vereine

In jedem Fall sollte im Vorfeld bei allen Einstellungen und Beauftragungen ein Gespräch mit dem/der Mitarbeiter*in geführt werden. Wichtige Aspekte, neben dem bereits oben erwähnten Ehrenkodex, sind dabei:

- Einfordern eines erweiterten Führungszeugnisses
- Prüfung der Qualifikation, der Motivation und der bisherigen Erfahrungen (ggf. Einholen von Referenzen)
- Information zu den Standards des Vereins anhand des Ehrenkodex
- Erläuterungen von Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen
- Schaffung von Offenheit für die Problematik sexualisierter Gewalt im Sport

3. Qualifizierung und Weiterbildung

Auf vielfältigen Ebenen des Niedersächsischen Judo-Verbandes sind haupt- und ehrenamtliche Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen tätig und haben in dieser Funktion Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Sie haben Anspruch darauf, vom NJV zum Thema „Schutz gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ geschult zu werden.

Zu diesem Zwecke stellt der NJV eine Materialsammlung zur Thematik zusammen, die von allen Trainern*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen bei der Geschäftsstelle abgerufen werden kann. Sie besteht aus Hinweisen zu:

- Formen und Ausmaße sexualisierter Gewalt
- Machtmissbrauch und Abhängigkeitsverhältnisse
- Täterstrategien
- Umgang mit Grenzen und Grenzverletzungen, Nähe und Distanz
- Umgang mit Verdacht
- Umgang mit der Presse

- Präventionskonzept des NJV
- Hilfsangeboten Dritter (mit Adressenliste)
- die Folgen für Betroffene
- Fallaufarbeitung
- Beschwerdeverfahren

Darüber hinaus weist der NJV seine Mitarbeiter*innen auf entsprechende Lehrgänge/Seminare/Fortbildungen des LSB, der Stadt- und Kreissportbünde und anderer Institutionen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt hin. Die Fortbildungen sind auch zur Verlängerung von Lizenzen der 1. Lizenzstufe geeignet. Alle Referenten*innen, die das Thema Prävention sexualisierter Gewalt bei Assistenz-Ausbildung und Trainer*innen-Aus- und Fortbildungen unterrichten, haben sich vorher einer Schulung durch die entsprechenden Stellen des LSB oder vergleichbarer Institutionen² zu unterziehen.

Empfehlung für Vereine

Der NJV empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen, im Verein tätige Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema *Sexualisierte Gewalt* zu verpflichten. Insbesondere sollte auf Fortbildungen des NJV, der KSBs und des LSB mit Nachdruck hingewiesen werden.

4. Regeln im NJV

Die folgenden Regeln wurden für die Maßnahmen des NJV entwickelt und sind zukünftig einzuhalten. Sie basieren auf einer Analyse dieser drei Risiko-Faktoren:

- Sportartspezifischer Körperkontakt, u.a. Hilfestellungen etc.
- Infrastruktur, u.a. Umkleide- und Duschsituationen, Wettkampforte, Wiegesituationen, etc.
- Besondere Abhängigkeitsverhältnisse, u.a. Nominierungen, hierarchische Strukturen etc.

² z.B. Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Nds. e.V.; Deutsche Sportjugend; VIOLETTA – Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen; Landesstelle Jugendschutz, Niederachsen; Frauennotruf Hannover.

4.1 Allgemeine Regeln

Folgende grundsätzliche Regeln gelten für den Umgang und das Miteinander im NJV und seinen Untergliederungen:

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene wissen, dass sie Nein sagen können und dass dieses auch akzeptiert und respektiert wird.
- Es wird niemand zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen. Es wird Wert auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang gelegt.
- Es wird auf die Reaktion unseres Gegenübers auf körperliche Nähe geachtet, die unterschiedliche Akzeptanz von Nähe respektiert und entsprechend darauf reagiert. Dies schließt auch Trösten und Jubel mit ein.
- (Sexualisierte) Gewalt wird nicht toleriert, sondern sanktioniert, z.B. mit Ausschluss von der Maßnahme/Ausschluss aus dem Kader/Kündigung.
- Alle Trainings- und Übungsstunden mit Kindern sollten paritätisch besetzt sein.

4.2 Erstellen, Veröffentlichen und Verbreiten von Foto- und Filmmaterial

Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm erstellt und veröffentlicht werden.

Folgende grundsätzliche Regeln gelten für den Umgang mit Foto- und Filmmaterial im NJV und seinen Untergliederungen (Anlage 7: Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Personenbildnissen):

- Das Erstellen, Veröffentlichen und Weiterverbreiten von Foto- und Filmmaterial ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des/der Sportlers*in bzw. seiner/ihrer Erziehungsberechtigten gestattet. Im Falle von Freizeitmaßnahmen (z.B. Zeltlager) erfolgt dies per separatem Schreiben, bei NJV-Wettkämpfen (auch bei denen der Untergliederungen) erfolgt ein Hinweis auf der Ausschreibung, dass mit Meldung auch eine solche Erlaubnis erteilt wird.

- Das Erstellen, Veröffentlichen und Weiterverbreiten von Bild-, Ton- und Filmmaterial aus Duschen, Umkleiden und Toilettenräumen ist verboten.
- Das Erstellen, Veröffentlichen und Weiterverbreiten von Bild-, Ton- und Filmmaterial von herabwürdigenden Situationen (wie z.B. zerrissene T-Shirts bei Athlet*innen, heruntergerutschte Hose, verletzte Personen, ...) sind ebenfalls tabu.

Empfehlung für Vereine

Die im Anhang diesbezüglich aufgeführte Vereinbarung zum Umgang mit Foto- und Videomaterial sollte genutzt/verwendet werden.

4.3 Wettkampf- und Trainingsmaßnahmen

- Die aktuell gültigen Wiegeregeln des NJV/DJB sind einzuhalten. Männer* haben in der Mädchen*-Waage-, Frauen* in der Jungen*-Waage nichts zu suchen. Diese Regelung gilt auch für Eltern.
- Die medizinische Behandlung (einschließlich Physio-Maßnahmen oder Massagen) von Kindern und Jugendlichen finden im Einvernehmen mit dem/der Betroffenen nur im Beisein einer Aufsichtsperson (männlich=männlich, weiblich=weiblich) und/oder Erziehungsberechtigten statt.

4.4 Mehrtägige Maßnahmen

Für mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtungen gelten die folgenden Regularien:

- Mehrtätige Maßnahmen (wie Trainingslager, Wettkämpfe etc.) sollen durch ein gemischt-geschlechtliches Betreuungsteam begleitet werden (z.B. Einbezug Juleicard-Inhaber*innen).
- Kinder und Jugendliche übernachten grundsätzlich in von Betreuer*innen/Trainern*innen getrennten Zimmern oder Zelten. Mädchen* und Jungen* übernachten grundsätzlich ebenfalls getrennt. Bei Gemeinschaftsunterkünften wird grundsätzlich getrenntgeschlechtlich übernachtet (z.B. im Dojo).
- Zecken werden nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten (Anlage 8 – Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs) von einer

Betreuungsperson entfernt. Dies soll durch eine Person des gleichen Geschlechts erfolgen. Zecken an intimen und schwer zugänglichen Stellen werden nicht durch die Betreuer*innen gezogen, sondern in Absprache mit den Eltern von einem/einer Arzt/Ärztin entfernt.

- Trainer*innen und Betreuer*innen, die mehrtätige NJV-Veranstaltungen begleiten und nicht hauptamtlich beschäftigt sind, unterzeichnen den Ehrenkodex zuzüglich einer maßnahmenbezogenen Erklärung.

Empfehlung für Vereine

Die im Anhang aufgeführte Vereinbarung zur Entfernung von Zecken sollte genutzt/verwendet werden.

4.5 Sportler*in-Trainer*in-Situation

Die Beziehung und die Interaktionen zwischen Sportler*innen und Trainer*innen erfordern ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit der Position, der Rolle und den Machtbefugnissen:

- Trainerrolle und Graduierung rechtfertigen nicht, dass diese Machtsituation ausgenutzt wird, sondern fordern einen besonderen, respektvollen Umgang mit den Trainierenden
- Gemischt-geschlechtliches Duschen und Saunieren unter den minderjährigen Athleten*innen oder mit ihren Trainern*innen/Betreuer*innen ist verboten.
- Die Umkleiden der Mädchen* und Jungen* werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses – außer im äußersten Notfall – durch gleichgeschlechtliche Erwachsene erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten, etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen-Prinzip).
- Intime Beziehungen zwischen minderjährigen Sportler*innen und ihren Trainer*innen sind nicht erwünscht. Vorkommnisse dieser Art sind seitens des/der NJV-Trainer*in dem NJV gegenüber offenzulegen.

4.6 Judoka mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sind häufig in besonderem Maße auf Hilfe und Assistenz angewiesen. Es besteht daraus für sie ein erhöhtes Risiko, von Übergriffen betroffen zu sein. Trainer*innen und Betreuer*innen haben hier eine besondere Verantwortung und verhalten sich dementsprechend aufmerksam und verantwortungsbewusst:

- Der Wunsch nach körperlicher Nähe ist bei Personen aus dem ID-Judo besonders deutlich zu spüren. Trainer*innen und Betreuer*innen sind sich dieser Tatsache bewusst und setzen adäquate Grenzen.
- Assistenz beim Umkleiden, bei der Hygiene und beim Training ist derart zu leisten, dass die Intimsphäre und die persönlichen (Scham-) Grenzen respektiert und nicht ausgenutzt werden.

Die hier unter Punkt 4 aufgeführten Regeln des NJV gelten auch für die Maßnahmen seiner Untergliederungen.

Empfehlung für Vereine

Das Erstellen eines eigenen verbindlichen Regelwerkes inkl. Sanktionen im Verein wird empfohlen.

5. Ansprechpartner*innen und Informationsstelle im NJV

Der NJV benennt u.s. für den Verband drei Vertrauenspersonen, die über Kenntnisse zur Thematik sexualisierter Gewalt verfügen. Sie sind Ansprechpartner*innen für Betroffene von sexueller Gewalt sowie für Übungsleitende und Trainer*innen sowohl innerhalb des Verbandes als auch für Vorstände von Mitgliedsorganisationen sowie für betroffene Eltern.

Die Vertrauenspersonen dienen den genannten Personengruppen als erste Ansprechpartner*innen für Vermutungen und Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt und unterstützen die Ratsuchenden vertraulich bei der Umsetzung von Interventionsmaßnahmen.

Die erste Kontaktaufnahme wird auf einem entsprechenden Erfassungsfeld vertraulich dokumentiert (Anlage 9: Dokumentationshilfe).

Sie vermitteln ggf. Kontakte zu ortsansässigen Fachberatungsstellen und sind in das standardisierte Ablaufverfahren im Umgang mit Verdachtsfällen eingebunden.

NJV-Ansprechpartner*innen

Viktoria Melzig, Kampfrichterreferentin BFV Braunschweig, viktoria.melzig@njv.de

Wolfgang Kummer, JKC Sportschule Goslar, wolfgang.kummer@njv.de

Judoka mit Behinderung (ID-Judo)

Martin Frey, Kompetenzteam ID-Judo, martin.frey@njv.de

Kontaktmöglichkeit und Erreichbarkeit (Stand: Dezember 2019)

Telefonnummer: 0800 664 68 96 (*kostenfrei*)

Erreichbarkeit: montags bis freitags, 16:00-18:00 Uhr

Montag: Viktoria Melzig

Dienstag: Wolfgang Kummer

Mittwoch: Martin Frey

Donnerstag: Viktoria Melzig

Freitag: Martin Frey

Die Ansprechpartner des NJV informieren den/die Ratsuchende*n in seinem/ihrem persönlichen Fall über die nächsten möglichen Schritte. Die weitere Vorgehensweise wird natürlich sorgsam mit ihm/ihr sowie mit dem/der betroffenen Person bzw. deren/dessen Eltern abgestimmt, um bis zur Klärung der Sachlage allen Beteiligten den notwendigen Schutz der Anonymität zu gewährleisten.

Interne Beratungseinrichtung

Clearingstelle der Sportjugend Niedersachsen

Hotline: 0511 / 12 68 274

Dienstags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr

Donnerstags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr

Externe Beratungseinrichtung

Kinderschutzzentrum Osnabrück

Goethering 5
49074 Osnabrück
Telefon: 0441 / 1 77 88
Mail: info@kinderschutzbund-osnabrueck.de

Kinderschutzzentrum Hannover

Escherstraße 23
30159 Hannover
Telefon: 0511 / 3 74 34 78
Mail: info@ksz-hannover.de

Kinderschutzzentrum Nordost Niedersachsen

Standort Stade
Inselstraße 4
21682 Stade
Telefon: 04141 / 419 99 02
Mail: buero@kinderschutz-noni.de

Kinderschutzzentrum Oldenburg

Friederikenstr. 3
26135 Oldenburg
Telefon: 0441 / 1 77 88
Mail: info@kinderschutz-ol.de

Kinderschutzzentrum Nordost Niedersachsen

Standort Lüneburg
An den Reeperbahnen 1
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 / 283 97 00
Mail: buero@kinderschutz-noni.de

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon: 0800 111 0333 (kostenlos)
Montag bis Samstag
von 14:00-20:00 Uhr

Weitere Kontaktadressen zur persönlichen Beratung sind in der Anlage 10 aufgeführt.

Empfehlung für Vereine

Es sollten Ansprechpartner*innen benannt und kommuniziert werden, die nicht im Vorstand oder bei der Polizei tätig sind.

6. Öffentlichkeitsarbeit – Veröffentlichung des Konzeptes, Informationen für Mitglieder

Mit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit will der NJV für den Verband Tätige, seine Mitgliedsorganisationen und Interessierte über seine umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt informieren. Neben der Veröffentlichung dieses Handlungskonzeptes und den Kontaktdaten der Ansprechpersonen wird es eine regelmäßige Berichterstattung zu neuesten Entwicklungen und Fortbildungsmaßnahmen auf der Website des NJV geben.

Empfehlung für Vereine

Das Projekt des LandesSportBundes Niedersachsen und seiner Sportjugend „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport“ bietet Unterstützung bei der Entwicklung von Präventionskonzepten über Thekla Lorenz (tlorenz@lsb-niedersachsen.de) an.

7. Monitoring und Verstetigung von Maßnahmen

Die in diesem Handlungskonzept beschriebenen Maßnahmen bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung. Auf diese Weise lässt sich feststellen, ob Maßnahmen umgesetzt wurden, welche Wirkung sie erzielen und an welcher Stelle nachgebessert werden muss. Das setzt eine offene und transparente Kommunikation innerhalb der im Verband Tätigen voraus.

Die Thematik „Schutz vor sexualisierter Gewalt im NJV“ wird daher

- mindestens zweimal jährlich als Tagesordnungspunkt einer Präsidiumssitzung behandelt, ggf. unter Hinzuziehung einer externen fachkompetenten Person
- regelmäßiger Bestandteil der Tageordnung der NJV-Referententagungen, sowie
- regelmäßig im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Mitgliedsorganisationen behandelt.

Empfehlung für Vereine

Die Thematik sollte mindestens einmal jährlich „öffentlich“ behandelt, aktualisiert und kommuniziert werden.

8. Interventionsmaßnahmen

Eine Intervention umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und Betroffene zu schützen.

Dazu zählt auch das verantwortungsbewusste Einschätzen und Beurteilen von Hinweisen und Vermutungen, ggf. unter Hinzuziehung von professionellen Fachberatungseinrichtungen (Anlage 11 – Umgang mit Verdacht).

Bei Hinweisen und bei Verdacht auf Fehlverhalten besteht eine Handlungspflicht. Die einzelnen Handlungsschritte sind im Interventionsplan (Anlage 12) beschrieben.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Der Schutz von Betroffenen steht an erster Stelle.
- Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem weiteren Kontakt zwischen dem/der Betroffenen und der verdächtigen Person kommt.
- Ermittlungen, Verhöre und Aufklärung sind ausschließlich Aufgabe der Polizei.
- Die Anonymität aller Beteiligten ist zu wahren.
- Handlungsschritte sollten in Absprache mit den Betroffenen vollzogen werden.
- Die Einschaltung von Ermittlungsbehörden sollte ebenfalls nur in Absprache mit den Betroffenen, bei Kindern und Jugendlichen mit deren Eltern und auch nach Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle vorgenommen werden.
- Der/die Täter*in sollte nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.

Der Erstkontakt bei Verdachtsfällen läuft über die vom Verein und/oder der vom NJV benannten Ansprechpartner*innen. Jede meldende Person hat zunächst die Gewähr der absoluten Vertraulichkeit.

Bei jedem Kontakt wird ein Dokumentationsbogen erstellt, auf welchem die ersten grundlegenden Informationen festgehalten werden. Gegebenenfalls erfolgt ein persönliches Treffen mit der ratsuchenden Person.

Der/die Ansprechpartner*in nimmt in Absprache mit dem/der Ratsuchenden zeitnah Kontakt auf

- zum NJV-Vorstand (zuständig ist der/die Präsident*in)
- zum entsprechenden Verein (wenn der Vorfall nicht NJV-intern erfolgte)
- zu einer Fachberatungsstelle (Hinzuziehen externer Beratung)
- ggf. zu staatlichen Strafverfolgungsbehörden

Wenn notwendig, werden durch das Präsidium Sofortmaßnahmen ergriffen, z.B. vorläufige Entbindung eines/r Trainers*in von seinen/ihren Aufgaben. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte erfolgt dies unauffällig und ohne Vorverurteilung.

9. Sanktionierung von Fehlverhalten

Jeder Verband und jeder Verein hat die Möglichkeit, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sichernde bzw. präventive Maßnahmen zu ergreifen. Das Präsidium kann z.B. eine vorläufige Freistellung bzw. eine vorläufige Entbindung einer Person von Aufgaben beschließen.

Alle vorliegenden Fälle werden im NJV-Präsidium beraten und über entsprechende Sanktionen wird entschieden. Sämtliche Regelverstöße werden im NJV individuell sanktioniert, von Ermahnungen über den Ausschluss von Maßnahmen bis hin zum kompletten Ausschluss aus dem NJV.

Gravierende Vergehen werden zur Anzeige gebracht.

Anlagen

- Anlagen 1-5 - Ehrenkodizes
- Anlage 6 - Antragsformular für das erweiterte Führungszeugnis
- Anlage 7 - Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Personenbildnissen
- Anlage 8 - Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs
- Anlage 9 - Dokumentationshilfe
- Anlage 10 - Weitere Kontaktadressen zur persönlichen Beratung
- Anlage 11 - Umgang mit Verdacht
- Anlage 12 - Interventionsplan

Empfehlung für Vereine

Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - AUSGEZEICHNET!

Eine Auszeichnung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.
und seiner Sportjugend für Sportvereine

Seit mehreren Jahren führen vom Projekt *Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport: Prävention, Intervention, Handlungskompetenz* eingesetzte Tandems Beratungsangebote für regional ansässige Sportvereine durch. Diese Angebote sollen die im Sportverein verantwortlichen Personen in die Lage versetzen, den Schutz vor sexualisierten Grenzüberschreitungen und Übergriffen gegenüber/an Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Weiterhin sollen sie im Rahmen einer möglichen Intervention auf ein Netzwerk qualifizierter Beratungspersonen zurückgreifen können, die ihnen im Bedarfsfall zeitnah notwendige fachliche Unterstützung geben.

Sportvereine, die gemeinsam mit den Tandems entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt (Schutzkonzept für den Sportverein) durchführen, erhalten bei erfolgreichem Abschluss eine Plakette (Gültigkeit 4 Jahre, danach verlängerbar) und einen Geldbetrag in Höhe von € 1000,00 für die Arbeit mit Kindern und Jugendliche (Solange entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.). Grundlage für den Beratungsprozess und die damit verbundenen Module zur Prävention im Sportverein bildet der Handlungsleitfaden für Verantwortliche im Sportverein, *Sport im Verein – ja sicher*. (www.sportjugend-nds.de)

Näheres dazu und über das Projekt des LandesSportBundes Niedersachsen und seiner Sportjugend: *Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Sport: Prävention, Intervention, Handlungskompetenz*. (www.sportjugend-nds.de)